

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- Art. 26 Änderungen der Statuten können nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vorher schriftlich einzureichen.
- Art. 27 Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden 4/5 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Verein kann ausserdem gemäss den zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches aufgelöst werden.
- Art. 28 Das bei Auflösen des Vereins übrigbleibende Vermögen geht an den Verband Schweiz. Philatelistenvereine, mit der Auflage, dieses bis zur Gründung eines neuen Philatelistenvereins in Solothurn treuhänderisch zu verwalten.
- Art. 29 Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung des Philatelistenvereins Solothurn am 22. März 2019 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 22. Oktober 1999.

Philatelisten-Verein Solothurn

Der Präsident: Sig. René Jehle

Der Aktuar: Sig. Pascal Humbert



STATUTEN DES PHILATELISTEN-VEREINS SOLOTHURN

Mitglied des VSPHV

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name, Sitz
Der "Philatelistenverein Solothurn", gegründet 1909, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz ist Solothurn. Er ist eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Philatelisten-Vereine.
- Art. 2 Zweck
Der Verein bezweckt die Förderung des Briefmarkensammelns und die Vermittlung der philatelistischen Kenntnisse.
- Art. 3 Er sucht dieses Ziel zu erreichen durch:
- Versammlungen mit fachlichen oder unterhaltenden Vorträgen. Orientierung über fachliche Fragen und Ausstellungen interessanter Objekte.
 - Veranstaltungen von Ausstellungen.
 - Abgabe der Verbandszeitung.
 - Durchführen von Tauschabenden sowie von Briefmarkenbörsen.
 - Unterhalt einer Bibliothek mit Katalogen und Fachliteratur.
 - Schätzen und Verwerten von Briefmarkensammlungen.
 - Pflege von Geselligkeit unter den Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
- Art. 5 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder die Briefmarkenkunde verdient gemacht hat.
- Art. 6 Wer dem Verein beizutreten wünscht, hat ein schriftliches Gesuch einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Art. 7 Jahresbeiträge:
Diese werden alljährlich an der GV festgelegt.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, dürfen selbstverständlich einen freiwilligen Beitrag leisten.
Vorstandsmitglieder bezahlen denselben Beitrag wie Aktivmitglieder.

- Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch den Tod.
 - durch schriftlich erklärten Austritt auf Ende des Jahres, spätestens bis am 15. Dezember.
 - durch Ausschluss wegen unehrenhaften Verhaltens oder durch Streichung, wenn den finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird. Streichung und Ausschluss erfolgen durch den Vorstand und sind an der Generalversammlung bekanntzugeben.

Art. 9 Das Vereinsjahr ist gleich dem Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

III. Organe des Vereins

- Art. 10
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Kontrollstelle

a) Generalversammlung

- Art. 11 Die Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung sind:
- Genehmigung vom Protokoll der vorangegangenen Generalversammlung
 - Genehmigung vom Jahresbericht
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung
 - Genehmigung von Budget und Festsetzung Jahresbeitrag
 - Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - Mitgliedermutationen, Behandlung von Rekursen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 12 Die Generalversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt.

Art. 13 Die Einladung zur Generalversammlung ist mit der Traktandenliste den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig

Die wichtigsten Traktanden der Generalversammlung sind:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Verlesen und Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes, sowie die Festsetzung des Jahresbeitrages
- Ehrungen
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Verschiedenes

Art. 14 Die Wahlen finden in offener Abstimmung statt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 15 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 aller Mitglieder statt. Sie ist beschlussfähig wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder anwesend sind.

b) Vorstand

- Art. 16 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus:
- Präsidentin / Präsident
 - Vizepräsidentin / Vizepräsident
 - Aktuarin / Aktuar
 - Kassierin / Kassier

Art. 17 Der Vorstand wird wie folgt gewählt:
in den geraden Jahren: Präsident, Aktuar.
in den ungeraden Jahren: Vizepräsident und Kassier.
Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18 Der Vorstand hält nach Bedarf Sitzungen ab. Diese werden von der Präsidentin / vom Präsidenten oder von dessen Stellvertreter einberufen. Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 19 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Sitzungen. Er hat für die Ausführung der gefassten Beschlüsse besorgt zu sein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Mitglieder anwesend sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin / der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung der Präsidentin / des Präsidenten unterschreiben zwei Vorstandsmitglieder.
Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet die Kassierin / der Kassier alleine.

Art. 20 Der Vorstand ist berechtigt, ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 500.00 von sich aus zu beschliessen.

Art. 21 Ein anderes Vorstandsmitglied vertritt den Präsidenten bei seiner Abwesenheit.

Art. 22 Der Aktuar besorgt die Vereinskorespondenz und führt das Protokoll. Wenn erforderlich, kann die Protokollführung auch durch ein anderes Vorstandsmitglied erfolgen.

Art. 23 Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen. Er stellt die Jahresrechnung der Kontrollstelle mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Verfügung.

c) Kontrollstelle

Art. 24 Die Überprüfung der Vereinsrechnung ist einer Kontrollstelle zu übertragen, welche aus zwei Revisoren besteht. Die Generalversammlung wählt die Kontrollstelle und einen Ersatz, der dienstältere Revisor scheidet aus, der Ersatz rückt nach. Die Revisoren sind für 3 Jahre gewählt. Die Revisoren erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Vereinsrechnung.